

Dem **Hauptausschuss** am **29. November 2016**
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Schachener Straße;

- **30 km/h-Streckenbegrenzung – weiteres Vorgehen**
- **Aufhebung Radwegbenutzungspflicht stadteinwärts (SPD-Antrag)**
- **Fuß-/Radwegführungen allgemein**

Anlage: SPD-Antrag vom 27.09.2016

SACHVERHALT

1. 30 km/h-Streckenbegrenzung – weiteres Vorgehen

In der 1. Hauptausschusssitzung 2015 am 17.03.2015 wurde eine probeweise Geschwindigkeitsbegrenzung für 1 ½ Jahre ab der Bahnunterführung in der Wackerstraße bis zur Abzweigung Wasserburg (Höhenstraße) durchgehend auf 30 km/h beschlossen. Auf die damalige Sitzungsvorlage / Niederschrift darf verwiesen werden.

Die 30-km/h-Beschilderung wurde am 03.06.2015 in Wirkung gesetzt. Die 1 ½-jährige „Probezeit“ endet demnach im Februar 2017.

Beurteilung:

Von Seiten der Polizei wird mitgeteilt, dass sich das Unfallgeschehen im Bereich Wackerstr. / Schachener Str. seit der Einführung von Tempo 30 nicht verändert hat und die wenigen Unfälle (Vorfahrtsverstöße) nicht auf das Geschwindigkeitsverhalten zurückzuführen sind. Nach wie vor kommt es gelegentlich zu alleinverschuldeten Fahrradstürzen ohne Fremdeinwirkung in Folge falschen Fahrverhaltens beim Überfahren des Randsteins auf den Radweg bzw. vom Radweg auf die Straße. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Schachener Straße keinen Unfallschwerpunkt darstellt und somit aus Sicht der Unfallverhütung eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nicht notwendig ist.

Laser-Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei während der „Probezeit“ (49 Messungen, 223 Beanstandungen) haben ergeben, dass sich die gefahrenen und beanstandeten Geschwindigkeiten in der Schachener Str. z.B. im Bereich des Wiesentales oftmals noch zwischen 40 und 50 km/h bewegen. Hier besteht demnach nach wie vor noch Verkehrserziehungsbedarf durch Geschwindigkeitskontrollen. Andererseits zeigt sich dabei, dass viele Verkehrsteilnehmer nicht mit verwarnungspflichtigen Geschwindigkeiten unterwegs sind und sich das Geschwindigkeitsniveau insgesamt auf deutlich unter 50 km/h reduziert hat. Bei 13 Messungen der Polizei gab es keine Beanstandungen. Diese „Null-Messungen“ verteilen sich regelmäßig über die ganze Probezeit. In etwa vergleichbar verhält es sich bei den Messungen der Kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung.

Diverse Geschwindigkeitsüberschreitungen lassen sich generell nie und hier insbesondere auf Grund des vorhandenen Straßenausbaus ohne bauliche Veränderungen nicht erreichen.

Im vorgenannten Streckenbereich werden sowohl von Polizei als auch Straßenverkehrsbehörde nach wie vor keine besonderen Gefahrenstellen im Sinne der StVO gesehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigen und es gibt insofern keinen zwingenden Bedarf für die Beibehaltung der 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung. Es spricht aber insbesondere im Hinblick auf die weiterhin geplante Führung des Radverkehrs im Mischverkehr auf der Straße (vgl. 3.) auch nichts gegen eine Beibehaltung der heute bestehenden Regelung.

2. Aufhebung Radwegbenutzungspflicht stadteinwärts (SPD-Antrag)

Die SPD hat mit Schreiben vom 27.09.2016 (vgl. Anlage) den Antrag gestellt, den kombinierten Fuß- und Radweg in der Schachener Straße von der Einmündung Oeschländerweg bis zur Einmündung Giebelbach aufzuheben und den Radverkehr künftig stadteinwärts auf der Straße zu führen. Der Weg südlich der Straße soll in beide Richtungen nur noch als Fußweg ausgewiesen werden. Der kombinierte Fuß-/Radweg nördlich der Straße stadtauswärts sollte infolge als reiner Radweg ausgewiesen werden.

Der Bürgertreff Schachen begrüßt den Antrag in Fahrtrichtung stadteinwärts, schlägt aber in Fahrtrichtung stadtauswärts wegen des teilweise zu schmalen Radweges vor, die Radfahrer ebenfalls auf der Straße fahren zu lassen und einen reinen Fußweg auszuweisen.

Die Polizei stimmt dem Antrag der SPD zu wenn,

- im vorgenannten Bereich stadteinwärts beim künftig ausgewiesenen Fußweg der Zusatz „Radfahrer frei“ angebracht wird.
Damit langsam und unsicher fahrende Radfahrer dort noch auf einem geschützten Bereich fahren. Dem versierten Radfahrer bleibt es somit selbst überlassen, ob er langsam auf dem Fußweg fährt (gemäß den Vorschriften der StVO) oder schneller auf der Fahrbahn.
- Der kombinierte Fuß- und Radweg von der Wackerstraße in Richtung Schachen sollte als solcher belassen werden, da sonst Fußgänger aus Richtung Aeschach, die den nördlichen Fuß- und Radweg auf Höhe Tennisplatz bereits nutzen, die Straße auf Höhe Giebelbach überqueren müssten und anschließend auf Höhe Schwesternberg erneut eine Querung hinnehmen müssten um in den Liebträgerweg zu gelangen.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kann dem Antrag der SPD ebenfalls Rechnung getragen werden. Nach einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 18.11.2010 darf eine Radwegbenutzungspflicht nur angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO erheblich übersteigt. Eine derartige Gefahrenlage ist bei einer Radführung auf der Straße bei zukünftig ggf. weiterhin Tempo 30 jedoch nicht mehr gegeben.

Den vorgenannten Bedenken der Polizei im Hinblick auf den Zusatz „Radfahrer frei“ sollte gleichwohl Rechnung getragen werden. Eine vergleichbare Lösung wird in Fahrtrichtung stadtauswärts vorgeschlagen (vgl. 3.)

Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass die Zweckbindung der seinerzeit im Jahr 1995 geförderten Tiefbaumaßnahme für den gemeinsamen Fuß-/Radweg im vorgenannten Streckenabschnitt zwischenzeitlich ausgelaufen ist und hier eine Veränderung auch insofern unschädlich ist.

3. Fuß-/Radwegführungen allgemein

In Abstimmung mit Polizei und der Abt. Mobilitätsplanung der GTL wurde auf Grund des saisonal erheblichen Radverkehrs eine Verbesserung der zukünftigen Rad-/ Fußwegführung in der Schachener Str. insgesamt betrachtet.

Die Ausweisung einer Fahrradstraße scheidet in der Schachener Str. zwischen Giebelbachstr. und Höhenstr. auf Grund der Verkehrs-/Erschließungsfunktion als Gemeindeverbindungsstraße nach Schachen / Enzisweiler / Bodolz bzw. Wasserburg aus.

Nach den Vorschriften über Fahrradstraßen darf ein anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr die Fahrradstraße nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Und hierbei sollte es sich dann aber um eine eher geringe, gegenüber dem Radverkehr untergeordnete Kfz-Belastung handeln.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (alle Tage von Mo-So) beläuft sich in der Schachener Str. bis Enzisweiler Str. auf 4.020 Fahrzeuge bzw. in der Schachener Str. westlich der Enzisweiler Str. auf 3.860 Fahrzeugen. Das Pkw-Aufkommen liegt damit -abgesehen von der Hochsaison auf dem Bodensee-Radweg (Zählung August 2016 = ca. 4.760 Radfahrer/Tag, im Sept. / Okt. 2.800 / 3.500 Radfahrer/Tag)- ganzjährig über dem dortigen Fahrrad-aufkommen. Des Weiteren verkehrt im dortigen Bereich halbstündlich der Stadtbuss. Eine polizeiliche Überwachung des dann zuzulassenden Anwohner- und Lieferverkehrs wäre nicht zu leisten. Im Übrigen wären wegen der dann fehlenden konkreten Vorgabe einer verbindlichen Höchstgeschwindigkeit (Fahrradstraße = max. 30 km/h) keine Geschwindigkeitskontrollen mehr möglich.

Vorstellbar wäre eine Fahrradstraße ab der Einmündung Höhenstraße oder Alwindstr. bis Alwind / zur Stadtgrenze nach Reutenen. Die Polizei hat im Bereich zwischen Höhenstraße Alwindstr. allerdings Bedenken, da auch hier in den Sommermonaten mit einem hohen Verkehrsaufkommen von und in Richtung Badestelle Lindenhof bzw. Lindenhofpark gerechnet werden muss. Für diesen Bereich liegen allerdings keine Zählungen vor.

Im Falle der Ausweisung einer Fahrradstraße müsste an der Stadtgrenze zwischen Alwind und Reutenen ggf. auch eine Sperrung der Straße mittels Verkehrspfosten oder entsprechender baulicher Gestaltung vorgenommen werden.

Gegenüber heute wird folgender Verbesserungsvorschlag angeregt:

Nach Beibehaltung von Tempo 30 und Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht (vgl. SPD-Antrag)

- Führung des Radverkehrs stadteinwärts ab Stadtgrenze Alwind (oder nach Einführung einer Fahrradstraße ab Alwindstr. / alternativ Höhenstraße) auf der gesamten Länge bis zur Giebelbachstr. auf der Straße im Mischverkehr (ab Oeschländerweg auf dem Fußweg „Radfahrer frei“).
- Aufhebung des in der Sommer-/Badehochsaison regelmäßig missachteten Zonenhaltverbots in der Schachener Str. (Enzisweiler Str. bis Kirchstr.) und stattdessen stadteinwärts absolutes Haltverbot von Dennenmoos bis Park-Hotel; ab dort eingeschränktes Haltverbot, damit ein kurzfristiges Halten (Be-/Entladen beim Parkhotel Lindau) stattfinden kann.
- Führung des Radverkehrs stadtauswärts ab Ende Bebauung Wackerstr. künftig als „Fußweg / Radfahrer frei“ (Stichwort „unsichere Radfahrer“) durchgängig bis vor die Engstelle (Ausfahrt) Schwesternberg, entlang der Engstelle Schwesternberg (weiterhin) als abgetrennter Radweg, danach -bereits vor der Einfahrt Schwesternberg- wieder auf der Fahrbahn.
Ab Enzisweiler Str. bis Kirchstr. (bergauf) Markierung eines Radschutzstreifens auf der Fahrbahn. Dieser Radschutzstreifen bedingt letztlich gleichzeitig ein gesetzliches Parkverbot, von dort weiter auf der Straße im Mischverkehr.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt

1. die Beibehaltung der derzeitigen 30 km/h-Regelung.
2. die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht stadteinwärts ab Öschländerweg, stattdessen „Fußweg Zusatzzeichen Radfahrer frei“.
3. die Radverkehrsführungen entsprechend dem Verbesserungsvorschlag der Nr. 3 mit der Ausweisung einer Fahrradstraße bis zur Stadtgrenze
 - a) ab Höhenstr. stadtauswärts oder
 - b) ab Alwindstr. stadtauswärts

Bohnert
Leiterin Bürger- und Ordnungsamt

Stiefenhofer
Leiter Abt. Straßenverkehr